

Ferienklausurenkurs Sommer/Herbst 2019

Öffentliches Recht
(Verwaltungsrecht)

GUTACHTEN

Obersatz:

Eine etwaige Klage des B hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. ZULÄSSIGKEIT

Ein gerichtliches Vorgehen ist zulässig, soweit die Sachentscheidungs-voraussetzungen der §§ 40 ff. VwGO gegeben sind.

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

1. Aufdrängende Sonderzuweisung

A. ZULÄSSIGKEIT

2. Generalklausel, § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO

§ 40 VwGO

(1) ¹Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

a) öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Subordinationstheorie

Interessentheorie

modifizierte Subjektstheorie

A. ZULÄSSIGKEIT

b) nichtverfassungsrechtlicher Art

= keine doppelte Verfassungsunmittelbarkeit

- unmittelbar am Verfassungsleben Beteiligte
- Streitgegenstand ist spezifisches Verfassungsrecht

c) keine abdrängende Sonderzuweisung

A. ZULÄSSIGKEIT

II. Statthafte Verfahrensart

- ... richtet sich nach dem klägerischen Begehren, wie es sich unter verständiger Würdigung des Sach- und Streitstands darstellt (§§ 88, 86 Abs. 3 VwGO)
- B möchte mit dem Bau des Pferdestalls beginnen. Er möchte dementsprechend, dass die Aufhebung seiner Baugenehmigung durch den Kreisrechtsausschuss rückgängig gemacht wird.
- Entscheidend ist, ob es sich bei dem Bescheid vom 20.09.2019 um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 S. 1 SVwVfG handelt.

(?) Verwaltungsaktsqualität

A. ZULÄSSIGKEIT

(P) Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage

- Mit Bescheid vom 12.07.2019 wurde dem B zunächst die beantragte Baugenehmigung erteilt. Mit Widerspruchsbescheid vom 20.09.2019 wurde diese wiederum aufgehoben.
- klassische Verpflichtungssituation (-)
- Vorliegend genügt es, den Widerspruchsbescheid vom 20.09.2019 isoliert anzufechten. Diese prozessuale Möglichkeit eröffnet § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.
- **Folge:** Wiederaufleben der ursprünglich mit Bescheid vom 12.07.2019 erteilten Baugenehmigung. Verfahren vor dem Kreisrechtsausschuss wird erneut anhängig und dieser muss in der Sache neu entscheiden.

A. ZULÄSSIGKEIT

(P) Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage

- Alternative: Verpflichtungsklage auf Erlass eines bestimmten Widerspruchsbescheids?
- Es könnte nämlich nach erneuten Befassung des Kreisrechtsausschusses zu einer wiederum ablehnenden Entscheidung kommen.
- Diese prozessuale Möglichkeit ist mit Blick auf § 79 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VwGO abzulehnen. Das Vorverfahren würde andernfalls seinen Sinn (Entlastung der Gerichte) verlieren.
- Die isolierte Anfechtungsklage ist die speziellere und rechtsschutzintensivere Klageart.

A. ZULÄSSIGKEIT

III. Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO)

- B müsste geltend machen können, durch den Widerspruchsbescheid möglicherweise in seinen Rechten verletzt zu sein.
- Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung (§ 73 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 LBO)
- Baufreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG)
- allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)

A. ZULÄSSIGKEIT

IV. Vorverfahren

- Grundsätzlich ist vor Erhebung der Anfechtungsklage gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO die Durchführung eines Vorverfahrens vorgeschrieben. Dieses beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs (§ 69 VwGO).
- Eines solchen Vorverfahrens bedarf es gemäß § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwGO jedoch nicht, wenn der angefochtene Widerspruchsbescheid für den B erstmalig eine Beschwer enthält.

A. ZULÄSSIGKEIT

V. Klagefrist (§ 74 VwGO)

- Der Widerspruchsbescheid wurde sowohl dem B als auch der N am 20.09.2019 per Postzustellungsurkunde (§ 73 Abs. 3 S. 1 und 2 VwGO i.V.m. § 3 VwZG) zugestellt.
- Eine fristgerechte Klageerhebung ist zum Begutachtungszeitpunkt (20.09.2019) ohne Weiteres bis zum 21.10.2019 möglich (§ 57 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 und 2 ZPO i.V.m. §§ 187 ff. BGB).

September								Oktober							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35							1	40		1	2	3	4	5	6
36	2	3	4	5	6	7	8	41	7	8	9	10	11	12	13
37	9	10	11	12	13	14	15	42	14	15	16	17	18	19	20
38	16	17	18	19	20	21	22	43	21	22	23	24	25	26	27
39	23	24	25	26	27	28	29	44	28	29	30	31			
40	30														

A. ZULÄSSIGKEIT

VI. Klagegegner (§ 78 VwGO)

- Grundsatz: Behördenprinzip im Saarland bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 19 Abs. 2 AGVwGO)
- **bei isolierter Anfechtung des Widerspruchsbescheids:** Behörde i.S.d. § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist die Widerspruchsbehörde, wenn der angefochtene Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält (§ 78 Abs. 2 VwGO).
- Richtiger Klagegegner ist vorliegend daher der Kreisrechtsausschuss des Landkreises St. Wendbert. Dieser ist eigenständiges Organ des Landkreises (vgl. § 7 AGVwGO).

A. ZULÄSSIGKEIT

VII. Beteiligungs-/Prozessfähigkeit (§§ 61 f. VwGO)

- B ist gemäß § 61 Nr. 1 VwGO beteiligungs- und gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO prozessfähig.
- Der Kreisrechtsausschuss ist gemäß § 61 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 19 Abs. 1 AGVwGO beteiligungsfähig und muss sich gemäß § 62 Abs. 3 VwGO von seinem gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.

VIII. zuständiges Gericht

- Das Verwaltungsgericht des Saarlandes mit Sitz in Saarlouis (§ 1 AGVwGO) ist gemäß § 45 VwGO sachlich und gemäß § 52 Nr. 1 VwGO örtlich zur Entscheidung in der Sache berufen.

B. BEILADUNG

Die Nachbarin und Widerspruchsführerin N ist gemäß § 65 Abs. 2 VwGO zwingend beizuladen. Die Entscheidung kann nur einheitlich ergehen.

C. BEGRÜNDETHEIT

Die isolierte Anfechtungsklage gegen den Widerspruchsbescheid ist begründet, soweit dieser Widerspruchsbescheid rechtswidrig ist und der B dadurch in seinen Rechten verletzt wird (§ 115 i.V.m. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

I. Ermächtigungsgrundlage

- Grundsatz des Vorrangs und Vorbehalts des Gesetzes

C. BEGRÜNDETHEIT

(P) Welche Vorschriften sind einschlägig?

Ausgangsbehörde	Widerspruchsbehörde
<ul style="list-style-type: none">Während eines Rechtsbehelfsverfahrens stehen der Ausgangsbehörde unverändert die Befugnisse der §§ 48, 49 SVwVfG bezüglich der Aufhebung zur Verfügung.	<ul style="list-style-type: none">Hebt jedoch nicht die Ausgangs- sondern wie hier die Widerspruchsbehörde den VA auf, sondern ergibt sich deren Ermächtigung hier aus den prozessrechtlichen Bestimmungen des § 73 Abs. 1 S. 1, § 68 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.Die Widerspruchsbehörde kann in Bezug auf den ursprünglichen VA grundsätzlich nicht nach §§ 48, 49 SVwVfG vorgehen.

C. BEGRÜNDETHEIT

II. formelle Rechtmäßigkeit des Widerspruchsbescheids

- **Zuständigkeit:** Kreisrechtsausschuss des Landkreises St. Wendbert gemäß § 73 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, § 185 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 8 Abs. 2 lit. b) AGVwGO
- **Anhörung** (§ 71 VwGO)
- **Begründung/Rechtsbehelfsbelehrung/Zustellung** (§ 73 Abs. 3 VwGO)

C. BEGRÜNDETHEIT

III. materielle Rechtmäßigkeit des Widerspruchsbescheids

Der angefochtene Widerspruchsbescheid ist materiell rechtmäßig, wenn die Aufhebung der Baugenehmigung zurecht erfolgt ist. Dies ist der Fall, soweit der Drittwiderspruch der N zulässig als auch begründet war.

1. Zulässigkeit des Widerspruchs der N

Der Widerspruch ist zulässig, soweit alle Sachentscheidungs-voraussetzungen vorliegen.

a) Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs (§ 40 Abs. 1 S. 1 VwGO analog)

S.O.



C. BEGRÜNDETHEIT

b) Statthaftigkeit des Widerspruchs

Vorliegend greift N die dem B erteilte Baugenehmigung an. Hierbei handelt es sich unzweifelhaft um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 S. 1 SVwVfG.

Vor Erhebung einer Drittanfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO gegen diese Baugenehmigung ist ein Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO durchzuführen. Dieses beginnt gemäß § 69 VwGO mit dem Widerspruch.

Inzidentprüfung (Zulässigkeit)

C. BEGRÜNDETHEIT

c) Widerspruchsbefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog)

(!) Erheblich sind nur mögliche Verletzungen drittschützender Vorschriften.

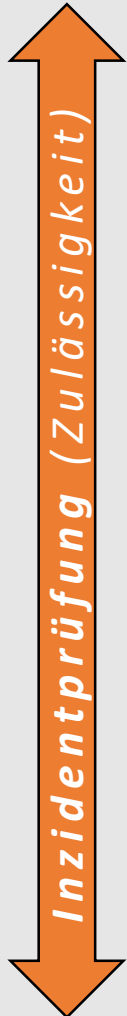
Gebietserhaltungsanspruch

= Unvereinbarkeit mit der Ausweisung des Bebauungsplangebiets als allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO

- Anspruch auf Aufrechterhaltung der typischen Prägung eines Baugebiets

Rücksichtnahmegebot (§ 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO)

- partiell drittschützende Wirkung
- Ausgestaltung des Vorhabens in seiner konkreten Gestalt unzumutbar



C. BEGRÜNDETHEIT

d) Widerspruchsfrist/Verwirkung

§ 70 VwGO

(1) ¹Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(!) Fristberechnung durfte auch mit Blick auf die h.M. (Widerspruchsbehörde = „Herrin des Verfahrens“) nicht offen gelassen werden, da es sich vorliegend um eine **Drittanfechtungskonstellation** handelt.

C. BEGRÜNDETHEIT

Fristbeginn

Bekanntgabe des Verwaltungsakts

N erhielt eine Abschrift der dem B erteilten Baugenehmigung inklusive der dazugehörigen Rechtsbehelfsbelehrung.

12.07.2019 Aufgabe zur Post (einfacher Brief)

13.07.2019 Zugang bei N

(!) Drei-Tages-Fiktion des § 41 Abs. 2 S. 1 SVwVfG

15.07.2019 Fiktion der Bekanntgabe

Inzidentprüfung (Zulässigkeit)

C. BEGRÜNDETHEIT

Fristberechnung

- verwaltungsverfahrensrechtliche Lösung: §§ 79, 31 SVwVfG i.V.m. §§ 187 ff. BGB
- verwaltungsprozessuale Lösung: § 57 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO i.V.m. §§ 187 ff. BGB

Juli								August							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27	1	2	3	4	5	6	7	31				1	2	3	4
28	8	9	10	11	12	13	14	32	5	6	7	8	9	10	11
29	15	16	17	18	19	20	21	33	12	13	14	15	16	17	18
30	22	23	24	25	26	27	28	34	19	20	21	22	23	24	25
31	29	30	31					35	26	27	28	29	30	31	

C. BEGRÜNDETHEIT

(P) Verwirkung

- Umstands- und Zeitmoment sowie Vertrauen des Verpflichteten
- Zwar hält der B schon seit Ende 1990 Pferde auf dem konkreten Grundstück, mithin schon vor Eigentumserwerb der N. Jedoch bezieht sich ihr Vorgehen gegen die dem B kürzlich erteilte Baugenehmigung, mit welcher eine Nutzungsintensivierung einhergeht.

Inzidentprüfung (Zulässigkeit)

C. BEGRÜNDETHEIT

e) formgerechte Erhebung des Widerspruchs

§ 70 VwGO

(1) ¹Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

16.08.2019 N richtet E-Mail („Beschwerde“) an die UBA des Landkreises St. Wendbert

(!) E-Mail reicht grundsätzlich nicht, laut Bearbeitervermerk wurden die Vorgaben des § 3a SVwVfG jedoch eingehalten.

C. BEGRÜNDETHEIT

f) Beteiligungs-/Handlungsfähigkeit

- **N** ist gemäß § 79 a.E. i.V.m. § 11 Nr. 1 Alt. 1 SVwVfG beteiligungs- und nach § 79 a.E. i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 SVwVfG handlungsfähig.
- Die **UBA des Landkreises St. Wendbert** ist nach § 79 a.E. i.V.m. § 11 Nr. 3 SVwVfG beteiligungs- und gemäß § 79 a.E. i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 SVwVfG handlungsfähig.

Inzidentprüfung (Zulässigkeit)

C. BEGRÜNDETHEIT

2. Begründetheit des Widerspruchs der N

Der Widerspruch ist begründet, soweit der angegriffene Verwaltungsakt rechtswidrig oder unzweckmäßig und die Widerspruchsführerin dadurch in ihren Rechten verletzt wird (§ 68 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

ACHTUNG: eingeschränkter Prüfumfang auf die Verletzung drittschützender Vorschriften

a) keine Berufung auf formal-rechtliche Bestimmungen

- Drittschutz (-)
- Es spielt keine Rolle, ob B eine Baugenehmigung besitzt oder ob das Vorhaben einer Genehmigung bedurfte. §§ 60 ff. LBO liegen allein im öffentlichen Interesse.

C. BEGRÜNDETHEIT

b) Unerheblichkeit des einschlägigen Genehmigungsverfahrens

- Gerügt wird insb. die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit (§§ 29 ff. BauGB).
- Diese Vorschriften gehören sowohl zum Prüfumfang des vereinfachten (§ 64 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 LBO) als auch des regulären Baugenehmigungsverfahrens (§ 65 Nr. 1 LBO).

Inzidentprüfung (Begründetheit)

C. BEGRÜNDETHEIT

c) bauplanungsrechtliche Zulässigkeit – Anwendbarkeit der §§ 29 ff. BauGB

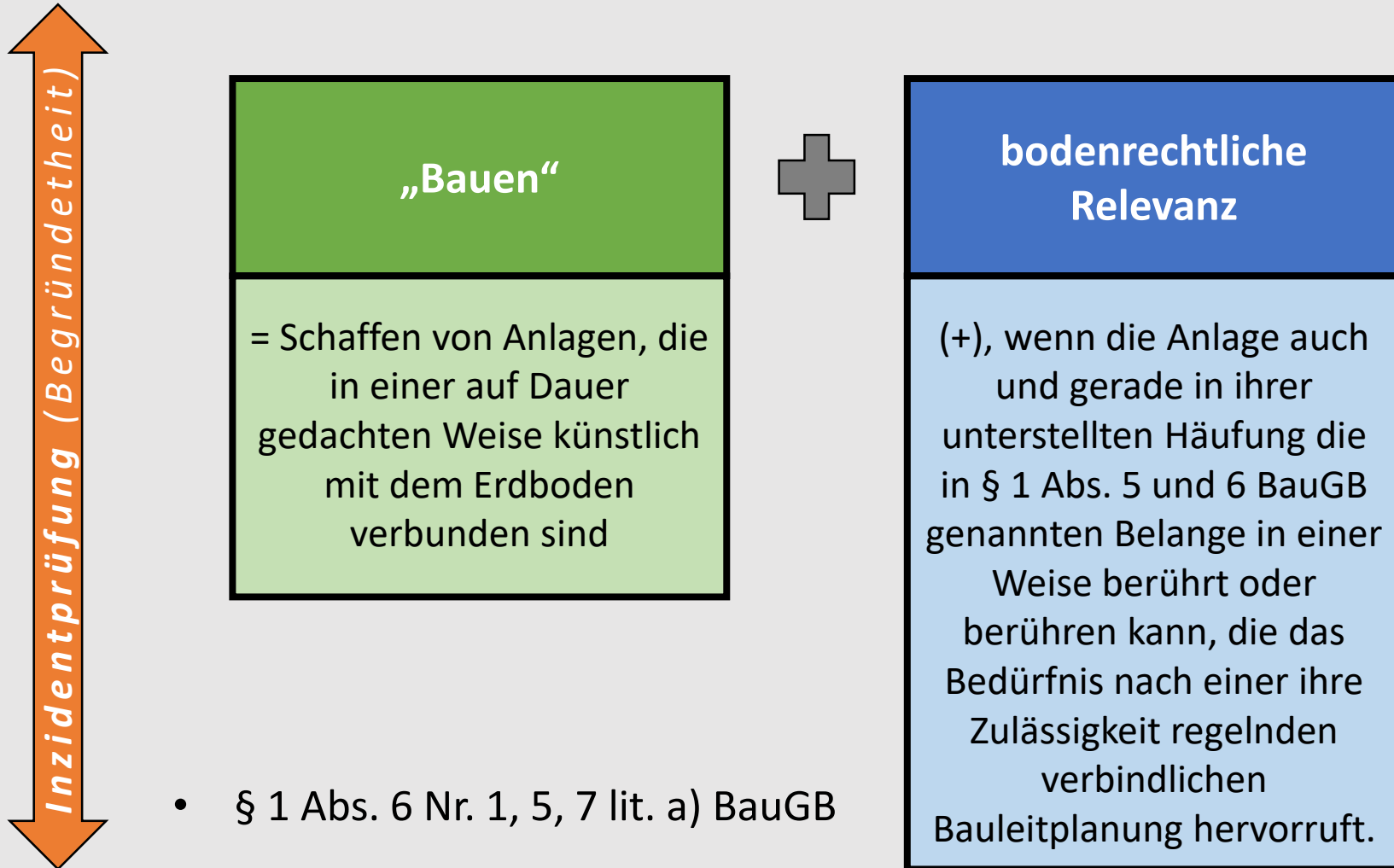
§ 29 BauGB

(1) Für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten gelten die §§ 30 bis 37.

(!) kein Rückgriff auf die bauordnungsrechtliche Definition der baulichen Anlage

- bundeseinheitlich auszulegen
- Bauplanungsrecht = Wahrung der städtebaulichen Harmonie
- Bauordnungsrecht = besonderes Gefahrenabwehrrecht

C. BEGRÜNDETHEIT



C. BEGRÜNDETHEIT


d) bauplanungsrechtliche Zulässigkeit – § 30 Abs. 1 BauGB

§ 30 BauGB

(1) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

- Festsetzung als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO
 - Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 3 S. 2 BauNVO)
- Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung sind **generell drittschützend**
- **nachbarschützend** unabhängig davon, ob eine gebietswidrige Nutzung unzumutbar oder auch nur spür- und nachweisbar ist

C. BEGRÜNDETHEIT

- 
- ohne Rücksicht auf die Entfernung innerhalb des festgesetzten Bebauungsplangebiets
 - „**planungsrechtliche Schicksalsgemeinschaft**“
 - „**Gebietserhaltungsanspruch**“
 - Abwehr von im Baugebiet weder allgemein noch ausnahmsweise zulässiger Nutzungen

C. BEGRÜNDETHEIT

§ 4 BauNVO

- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
- (2) Zulässig sind
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen,
 4. Gartenbaubetriebe,
 5. Tankstellen.

Inzidentprüfung (Begründetheit)

C. BEGRÜNDETHEIT

§ 14 BauNVO

(1) ¹Außer den in den §§ 2 bis 13 genannten Anlagen sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. ²Soweit nicht bereits in den Baugebieten nach dieser Verordnung Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung, einschließlich der Kleintierhaltungszucht, zulässig sind, gehören zu den untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 auch solche für die Kleintierhaltung. ³Im Bebauungsplan kann die Zulässigkeit der Nebenanlagen und Einrichtungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Inzidentprüfung (Begründetheit)

C. BEGRÜNDETHEIT

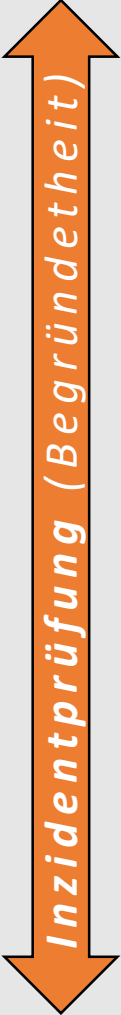
e) Rücksichtnahmegebot (§ 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO)

§ 15 BauNVO

(1) ¹Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. ²Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

- Welche Anforderungen das Rücksichtnahmegebot statuiert, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen ab.
- Maßgebend sind u.a. Art und Ausmaß der schutzwürdigen Stellung des Rücksichtnahmebegünstigten.

C. BEGRÜNDETHEIT

- 
- Es kommt insbesondere auf die Zahl der Tiere, den Zuschnitt der Grundstücke, die Stellung der Wohngebäude und darauf an, ob auf das Wohngrundstück unabhängig von der Pferdehaltung Immissionen einwirken und damit schon in gewisser Weise vorgeprägt ist.
 - **Lage der Grundstücke:** unmittelbare Grenze zum Außenbereich
 - **Vorbelastung:** Tierhaltung seit vielen Jahren; bereits zu Grundstückserwerb der N im Jahre 2010; Üblichkeit in näherer Umgebung
 - **Umgebung:** dörflicher Charakter
 - Vorhaben wäre wohl vorliegend im Außenbereich mangels dauerhafter Gewinnerzielungsabsicht („hobymäßig“) ausgeschlossen (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

C. BEGRÜNDETHEIT

(P) Verlagerung auch in die Nachtstunden

- keine Beschwerden in der Vergangenheit; rücksichtsvolle Handhabung ist zu erwarten
- lediglich: Nutzungsintensivierung
- weiterhin hobbymäßig; kein Publikumsverkehr zu erwarten
- Auflage der UBA, den Mist regelmäßig abzufahren

Inzidentprüfung

Ergebnis der Inzidentprüfung:

Der Widerspruch ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Ergebnis zur materiellen Rechtmäßigkeit des Widerspruchsbescheids:

Mangels Begründetheit des Widerspruchs erging der Widerspruchsbescheid materiell rechtswidrig.

C. BEGRÜNDETHEIT

Ergebnis zur Begründetheit der isolierten Anfechtungsklage:

Die isolierte Anfechtungsklage gegen den Widerspruchsbescheid ist begründet, da der Widerspruchsbescheid (materiell) rechtswidrig ist und der B dadurch in seinen Rechten verletzt wird (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Ergebnis zu den Erfolgsaussichten des gerichtlichen Vorgehens:

Vorliegend könnte eine Klage zulässigerweise erhoben werden und wäre auch begründet. Sie hätte daher Aussicht auf Erfolg.